



1. Erstreckung, anzuwendendes Recht, Erfüllungsort

Paffendorf Immobilien schließt, sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, alle Verträge ausschließlich unter Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Neben den schriftlichen Vertragsbestimmungen sind keine weiteren Bestimmungen oder Abreden zwischen den Parteien getroffen worden. Es gilt für alle Rechtsgeschäfte das Deutsche Recht als vereinbart. Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, Bergisch Gladbach. Von einer eventuellen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Änderungen, Streichungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

2. Leistungen und Verträge, Höchstpersönlichkeit, Provision

Alle Angebote von Paffendorf Immobilien kommen aufgrund der Angaben Dritter zustande.. Obwohl sich Paffendorf Immobilien um eine möglichst vollständige und zutreffende Darstellung der Daten bemüht, kann eine Gewährleistung und Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben von Paffendorf Immobilien nicht übernommen werden.

Paffendorf Immobilien erbringt neben der Maklerleistung auch sonstige Dienstleistungen, vorwiegend Immobilien-Management und -Beratungsleistungen. Diese Dienstleistungen unterliegen gesonderten einzelvertraglichen Regelungen. Paffendorf Immobilien ist jederzeit berechtigt, Dritte zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu beauftragen.

3. Provisionsanspruch und -höhe

Zwischen dem Auftraggeber und Paffendorf Immobilien werden, soweit nicht anderes schriftlich bestimmt wurde, folgende Provisionsätze vereinbart:

Für die Vermietung und Verpachtung gewerblich genutzter Flächen beträgt die Provision 3 Nettomonatsmieten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 19%) bei Verträgen mit einer zeitlichen Bindung von bis zu fünf Jahren. Bei Verträgen mit einer zeitlichen Bindung von über fünf Jahren beträgt die Provision 4 Nettomonatsmieten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Bei der Berechnung der Mietzeit werden ggf. vereinbarte Verlängerungsoptionen hälftig angerechnet. Vereinbarte mietfreie Zeiten oder sonstige Zuwendungen sind grundsätzlich für die Provisionsberechnung unerheblich. Bei Staffelmietvereinbarungen wird zur Berechnung des Provisionsanspruches die durchschnittliche Monatsmiete bezogen auf die Gesamtlaufzeit herangezogen.

Bei der Vermietung von Wohnraum beträgt die Provision 2 Kaltmieten (Nettomieten) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

Im Falle eines Kaufs berechnet sich die Provision nach dem beurkundeten Gesamtkaufpreis sowie aller damit in Verbindung stehenden Nebenleistungen. Die Provision beträgt 3 % des Gesamtkaufpreises zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.



Die Provision wird fällig, sobald aufgrund des Nachweises oder der Vermittlung durch Paffendorf Immobilien ein Hauptvertrag geschlossen wurde. Für die Entstehung des Provisionsanspruches genügt eine Mitursächlichkeit. Es ist nicht erforderlich, dass die Tätigkeit von Paffendorf Immobilien einzige Ursache für den Abschluss des Hauptvertrages ist.

Der Provisionsanspruch bleibt auch dann bestehen, wenn der bereits abgeschlossene Hauptvertrag nachträglich von den Vertragsparteien aufgehoben wird, oder wenn dem Auftraggeber die durch Paffendorf Immobilien nachgewiesene Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages bereits bekannt war, ohne dass er dies Paffendorf Immobilien mitteilte. Gibt der Auftraggeber die von Paffendorf Immobilien übermittelten Informationen über den Nachweis einer Gelegenheit zum Vertragsabschluss an einen Dritten weiter und kommt ein Hauptvertrag mit diesem zustande, so ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Provision an Paffendorf Immobilien verpflichtet.

4. Rechte und Pflichten

Paffendorf Immobilien ist berechtigt, auch für andere entgeltlich oder unentgeltlich tätig zu werden. Dies schließt potenzielle oder tatsächliche Vertragspartner des zu schließenden oder abgeschlossenen Hauptvertrages ein.

Paffendorf Immobilien ist berechtigt, alle zur Erbringung der Leistung und zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zu speichern und zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich hierzu ausdrücklich einverstanden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bereitstellung aller zur Erbringung der Leistung und zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten.